



NR. 342 | 17.09.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Promotionsordnung des Fachbereichs 4

der Folkwang Universität der Künste

vom 12.09.2018



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 9 Durchführung und Bewertung der Disputation
- § 10 Gesamtprädikat
- § 11 Promotionsprotokoll
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Gemeinsame Promotionsverfahren
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Doktorgrad

(1) Der Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste verleiht aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.). Als Promotionsfächer gelten diejenigen, die im Fachbereich 4 durch Professorinnen und Professoren mit wissenschaftlichem Aufgabengebiet gemäß § 29 Absatz 2 KunstHG vertreten sind.

(2) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen auf einem im Fachbereich vertretenen wissenschaftlichen Fach erbracht haben, kann der Grad nach Absatz 1 mit dem Zusatz "ehrenhalber" (Dr. phil. h.c.) verliehen werden. Das Nähere regelt § 15.

§ 2**Ziel der Promotion**

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel eines wissenschaftlichen Studiums hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.
- (3) Das Promotionsverfahren ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 2. einen Abschluss nach einem (Fach-) Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 2 KunstHG nachweist. Die Zulassung zur Promotion kann auch mit einem Abschluss, der den Abschlüssen nach Nr. 1 – Nr. 3 gleichwertig ist, auf Beschluss des Promotionsausschusses gewährt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss kann Nachweise über zusätzliche Studienleistungen und/oder fachliche Qualifikationen verlangen, wenn die Abschlussprüfung in einem Fach abgelegt worden ist, das nicht dem Profil des Fachbereichs bzw. dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht, um die Eignung für eine Promotion festzustellen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit.

§ 4**Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen und Bewerber an den Promotionsausschuss des Fachbereichs 4 unter Angabe des Faches, in welchem die Promotion angestrebt wird.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Studienverlaufes und ggf. des beruflichen Werdeganges,
2. Das zur Promotion berechtigende Zeugnis in beglaubigter Kopie und ggf. weitere vom Promotionsausschuss angeforderte Leistungsnachweise,
3. Ein Exposé über das Promotionsvorhaben,
4. Betreuungszusage einer promovierten Professorin oder eines promovierten Professors, die oder der Mitglied der Folkwang Universität der Künste ist und das wissenschaftliche Fach, in welchem das Promotionsvorhaben durchgeführt werden soll, in Forschung und Lehre vertritt,
5. Eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat mit Angabe von Antragszeit, Fachbereich bzw. Fakultät und Thema.

(3) Der Promotionsausschuss lehnt die Zulassung zur Promotion ab, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig vorliegen oder
3. das Promotionsvorhaben im Fachbereich nicht durchgeführt werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Promotion bzw. die Ablehnung des Antrages ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5**Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf des Promotionsverfahrens. Seine Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus vier Professorinnen oder Professoren, die promoviert sein müssen, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und einer oder einem Studierenden mit einem Mindeststudium von fünf Semestern. Dem Promotionsausschuss

dürfen am Fachbereich 4 habilitierte Privatdozentinnen oder Privatdozenten angehören. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Lehre und bezüglich der Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten nur beratend mit. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur oder zum Vorsitzenden.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gegeben ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Annahme der Antragstellerin oder des Antragstellers als Promovierende oder Promovierender.

Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts und zuständig für:

- die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers für das Promotionsvorhaben im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber, die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung und die Ermöglichung einer anschließenden fachkompetenten Begutachtung,
- die Bestellung der für jeden Einzelfall zuständigen Prüfungskommission für die Bewertung von Dissertation und Disputation,
- für die Entscheidung über Widersprüchen gegen im Promotionsverfahren getroffene Entscheidungen.

§ 6

Prüfungskommission; Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachkompetenz berufen, sobald die Dissertation eingereicht wird. Als Prüferin oder Prüfer darf nur benannt werden, wer promoviert ist. Die oder der Vorsitzende darf nicht die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sein

(2) Der Prüfungskommission gehören die Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter und noch ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Promotionsausschuss an. Mit beratender Stimme können der Prüfungskommission weitere promovierte Mitglieder des Fachbereichs angehören.

(3) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Professorin oder einen Professor, die oder der Mitglied der Folkwang Universität der Künste ist und das Fach in Forschung und Lehre vertritt.

Als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine

weitere Professorin oder einen weiteren Professor in der Regel aus dem Fach, dem die Dissertation entstammt, gegebenenfalls auch aus einem anderen wissenschaftlichen Fach, sofern dies die Thematik des Dissertationsvorhabens erforderlich macht oder sinnvoll erscheinen lässt.

(4) Wenn ein drittes Gutachten einzuholen ist, können weitere Kommissionsmitglieder bestellt werden.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes des betreffenden wissenschaftlichen Faches leisten und die in ihr verwendete Methode begründen.

(2) Aus der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im Einzelnen ersichtlich sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen, wenn Betreuung und Begutachtung möglich sind. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

(4) Wurden Teile der Dissertation bereits vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht, muss dies von der Doktorandin oder dem Doktoranden gekennzeichnet werden. Übersteigt der Anteil der bereits veröffentlichten Teile den der genuinen Teile, sind die Kriterien in Absatz 5 anzuwenden.

(5) Als Dissertation können auch wenigstens sechs Zeitschriftenartikel, davon mindestens drei in Erstautorenschaft, eingereicht werden. Diese müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit nachweislichem peer-review nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen oder erschienen sein (publikationsbasierte Promotion). In diesem Fall ist über die eingereichten Publikationen hinaus eine Synopse einzureichen, die die eingereichten Artikel kritisch, aus einer übergeordneten Perspektive einordnet.

(6) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(7) Die Dissertation ist in vier gebundenen oder gehefteten Exemplaren einzureichen, ggf. zusammen mit einem Verzeichnis der Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(8) Bei der Abgabe der Dissertation hat die oder der Promovierende an Eides statt zu versichern, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde. Für den Fall, dass eine Dissertation als Gruppenarbeit erstellt wurde, sind Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und ggf. welche dieser Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben, erforderlich. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein sowie als solcher den Ansprüchen an eine Dissertation genügen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Rektorin oder den Rektor, sowie die Dekaninnen und Dekane der an dieser Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche über die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Mitteilung des Themas der Dissertation.

(10) Die Doktorandin/der Doktorand kann die abgegebene Dissertation zurückziehen, solange dem Prüfungsausschuss noch kein schriftliches Gutachten vorliegt.

§ 8

Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Abgabe der Dissertation die Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter für die Dissertation sowie die Prüfungskommission für die Disputation.

(2) Die Dissertation sowie die Gutachten über die Dissertation sollen spätestens vier Monate nach Abgabe der Dissertation dem Promotionsausschuss vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen begründeten Bewertungsvorschlag gemäß Absatz 5 enthalten.

(3) Liegen nur zwei Gutachten vor und weichen sie in ihren Bewertungsvorschlägen um mehr als eine Stufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Dieses muss die Qualifikation gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 1 KunstHG besitzen.

(4) Die Prüfungskommission kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist festzulegen. Macht die Doktorandin oder der Doktorand von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachten die Prüferinnen und Prüfer erneut die Dissertation. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Die Note der Dissertation wird aus dem Durchschnitt aller Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter ermittelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.

Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note "nicht ausreichend" vor, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Liegen nur zwei Gutachten vor, von denen eines das Prädikat "nicht bestanden" vorschlägt, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter nach Absatz 3.

(6) Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat des Fachbereichs 4 vier Wochen aus. Die Auslage ist für Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachbereiche zugänglich. Das Thema der Dissertation und die Auslagefrist sind den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Den promovierten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ist Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die erfolgten Einsichtnahmen in die Dissertation und die Gutachten sind im Dekanat entsprechend zu dokumentieren.

§ 9

Durchführung und Bewertung der Disputation

(1) Frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist findet die Disputation statt; sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Prüferinnen und Prüfern mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Disputation ist eine Verteidigung der angenommenen Dissertation, in welcher die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen soll, dass sie oder er zur Reflexion der angewandten Methoden, zur inhaltlichen Präzisierung des behandelten Forschungsgebietes und zur Einordnung des Themas in einen größeren Problemhorizont fähig ist.

(3) Bei der Disputation gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Die Dauer der Disputation (Vortrag und Befragung) beträgt mindestens 90 Minuten, wobei der Doktorandin oder dem Doktoranden 30 Minuten zur angemessenen Präsentation (Vortrag) zustehen. Der Vortrag ist hochschulöffentlich; die Disputation wird von den Mitgliedern der Prüfungs-

kommission durchgeführt;

2. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die gestellten Fragen der Hochschulöffentlichkeit aufnehmen;
3. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch die Prüfungskommission gemäß § 9 Absatz 5;
4. Über die Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.

(4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand unentschuldigt nicht zur Disputation, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe und entsprechendem Beleg wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission in Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss ein neuer Termin, in der Regel innerhalb von vier Wochen, festgesetzt.

(5) Die Note der Disputation wird aus dem Durchschnitt aller Bewertungen der Kommissionsmitglieder ermittelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden.

§ 10

Gesamtprädikat

(1) Das Gesamtprädikat wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen der Dissertation und der Disputation ermittelt. Die Note der Dissertation wird gegenüber der Note der Disputation zweifach gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus folgenden Notenbereichen:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	summa cum laude,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	magna cum laude,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	cum laude,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	rite,
bei einem Durchschnitt unter 4,0:	non sufficit.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich nach der Disputation und in Gegenwart der Prüfungskommission unter Ausschluss der

Hochschulöffentlichkeit mündlich die Bewertungsergebnisse von Dissertation und Disputation sowie des daraus errechneten Gesamtprädikats mit. Binnen zwei Wochen erfolgt die schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 12) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.

§ 11

Promotionsprotokoll

Das Promotionsprotokoll enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. Namen der Doktorandin oder des Doktoranden
2. Titel der Dissertation
3. Mitglieder der Prüfungskommission
4. Bewertung der Dissertation
5. Ort, Datum und Dauer der Disputation
6. Kurzprotokoll der Disputation und Anwesenheitsliste mit Kennzeichnung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Gutachterinnen und Gutachter
7. Bewertung der Disputation
8. Bewertung der Gesamtleistung (Gesamtprädikat)

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistung mindestens mit "ausreichend" bestanden bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die unentgeltliche Abgabe von

1. 50 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Sammelpublikation erfolgt ist, oder
3. drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweist, oder
4. drei Exemplaren in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und der Möglichkeit von print on demand, sowie eine von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer bzw. seiner Dissertation und die Erlaubnis zu ihrer Veröffentlichung,
5. einer elektronischen Version, die nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Folkwang Bibliothek publiziert wird. Datenformat und Datenträger sind bei Ablieferung der elektronischen Version mit der Folkwang Bibliothek abzusprechen
6. drei Exemplaren der als Promotionsleistung eingereichten Zeitschriftenartikel und der Synopse bei publikationsbasierter Promotion gemäß § 7 Absatz 5.

(2) Die Veröffentlichung (im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 nur die Synopse) muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim zuständigen Fachbereich (mit Nennung der Bezeichnung des Fachbereiches) der Folkwang Universität der Künste von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Grades Dr. phil. handelt sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen eine Ausnahme gestatten. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Hat die Doktorandin/der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen nach § 12 erfüllt, so wird ihr oder ihm durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Fachbereichs,
2. die wesentlichen Personalien der Doktorandin oder des Doktoranden,
3. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
4. das Thema der Dissertation,
5. das Datum der Disputation,
6. das verliehene Gesamtprädikat,
7. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
8. das Siegel der Hochschule.

(2) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses und des Rektors ausnahmsweise schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, dass innerhalb der Frist des § 12 Absatz 3 die Dissertation veröffentlicht und die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgen wird. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

§ 14**Gemeinsame Promotionsverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und deren zu verleihender akademische Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre, durchgeführt werden (Doppelpromotion; Cotutelle de thèse – Verfahren). Für die Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gelten seitens des Fachbereichs die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen getroffen werden. Die Einzelheiten betreffend das jeweilige Promotionsverfahren sind in einem gesonderten Vertrag (Individualvereinbarung) zwischen den beteiligten Hochschulen zu regeln. Dieser Vertrag bedarf seitens des Fachbereichs der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(2) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren soll auch die beteiligte zweite Hochschule eine Betreuerin oder einen Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden aus deren Hochschullehrkörper benennen. Im Vertrag ist insbesondere auch zu regeln, dass die Doktorandin oder der Doktorand jeweils einen angemessenen Teil der Bearbeitungszeit an jeder der beiden beteiligten Hochschulen verbringt.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 6 kann die Prüfungskommission um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren der zweiten Hochschule angehören und von dieser benannt werden.

(4) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens handelt. Werden zwei Urkunden ausgestellt, so muss jede den Hinweis enthalten, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist und die oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung oder in der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Hochschule tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung des Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

§ 15**Ehrenpromotion**

(1) Das Verfahren zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) im Sinne des § 1 Absatz 2 wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt ist jede promovierte Professorin oder jeder promovierte Professor des Fachbereichs. Der Promotionsausschuss setzt eine Prüfungskommission ein, der drei promovierte Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich angehören. Die Prüfungskommission erarbeitet auf der Basis zweier Gutachten von Professorinnen und Professo-

ren, die nicht der Folkwang Universität der Künste angehören, eine Empfehlung und erstellt eine Laudatio, die allen promovierten Mitgliedern des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeleitet werden.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden der Fachbereichsrat sowie alle im Absatz 1 genannten Mitglieder des Fachbereichs. Für die Verleihung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der promovierten Mitglieder im Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Stimmberechtigte, die bei der Abstimmung abwesend sind, können ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben.

(3) Der Beschluss des Fachbereichs bedarf der Zustimmung des Senats.

(4) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Folkwang Universität der Künste sein.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, die die Rektorin oder der Rektor überreicht. In der Urkunde sind die außergewöhnlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit eingehend zu würdigen.

§ 16

Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Zulassung zum oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen. Die Doktorandinnen und Doktoranden können einen Antrag auf Wechsel



der Promotionsordnung an den Promotionsausschuss stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 4 vom 18.07.2018.

Essen, den 12.09.2018

Der Rektor

Dr. Andreas Jacob